Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Républikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 31 Oft. 1800.

Drittes Quartal.

Den 10 Brumare IX,

Vollzieh ung frath. Beschluß vom 28. Ott.

Der Bollz. Rath — Ermägend, daß die Menge ber Geschäfte, mit welchen die Berwaltungstammern belastet sind, den meisten derselben nicht hinlangliche Beit läßt, um den Unterhalt der Brücken, Wege, Straffen und Damme, welcher fortdauernde Ausmerksamteit und thatige Aufficht erheischt, zu beforgen;

Erwägend, daß bis zu einer allgemeinen Einrichtung die Unterflatthalter und Agenten, die Unteraufseher erfeten und die Vollziehung der Arbeiten, fo Brucken, Wege, Straffen und Damme betreffen, beaufsichtigen können.

Erwägend, daß es wesentlich ift, die Zahl der Wegknechte nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen, damit sowohl der Dienst wohl versehen, als auch ihre Bezahlung in Ordnung gebracht werden könne;

Nach angehörtem Bericht feines Rriegsministers - be fch lieft:

- 1. Die Berwaltungskammern, welche nicht besonders einest ihrer Glieder, mit der Aussührung der Arbeiten von Brücken, Wegen, Straffen und Dammen und der ganzlichen Besorgung des Unterhalts beauftragen können, werden dem Kriegsminister zwen fahige Subiekte zu Aussehern vorschlagen; derselbe wird nach eingezogenen Berichten einen davon ernennen.
- 2. Da keine allgemeine Einrichtung dermalen statt haben kann, so sind einstweilen die Unterstatthalter in den betreffenden Distrikten beauftragt, den Unuterhalt der Wege zu besorgen, und über denselben zu wachen; sie werden durch die Wegknechte und andere Arbeiter die anbesohlene Arbeit verrichten lassen, und alle zwey Monate an die Verwal-

tungstammern einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Straffen senden. Alle diese Berichte werden sodann dem Ausseher zugefandt, welcher gemäß seinen Weisungen, die nöthigen Maßregeln für die Ausbesserungen nehmen wird. Den Unterstatthaltern sind jährlich 40 Fr. als Kanzlepkosten zuerkannt.

- 3. In den groffen Diffritten werden die Unterflatthalter zur Aufficht über den Straffenunterhalt die Gemeindsagenten zu hilfe nehmen. Diese so Angeftellten erhalten jahrlich 10 Fr. für Kanzleptoften.
- 4. Alle hauptstraffen sollen folgendergestalt eingetheilt werden: Die erste Klasse begreift die Straffen, so der Zugrundrichtung burch das Pakiren großer Lasten und der Postwägen am meisten ausgesett sind. Die zweyte: die weniger mitgenommenen, dem handel minder wichtiger, aber bennoch zu den hauptstraffen zu rechnenden Wege. Die dritte: die Nebenwege und andere, so zu Verbindungen im Innern und von einem Canton zum andern dienen. Die vierte: die einzig zu den Verbindungen zur zwischen den Gemeinden dienenden Wege.
- 5. Die Wegknechte sollen bezahlt werden, wie folgt:
 1. Auf den Strassen der ersten Klasse zu 9 Fr.
 für 100 Klaster in die Länge; die Klaster zu 10
 Zürichersuß gerechnet. 2. Die auf den Wegen
 der zweyten Klasse Angestellten, erhalten 6 Fr.
 und 5 bz. für 100 Klaster; und die der dritten
 Klasse 3 Fr. Sie erhalten alle 2 Monate ihre
 Bezahlung, mittelst welcher sie sich ihre Werkzeuge
 unterhalten und anschaffen. Keinem soll über 2000
 Klaster Wegs zugetheilt werden. Die vierte Klasse
 hat keine Wegsnechte, da sie gänzlich den Gemeinden zur Last liegt.
- 6. Um eine gleiche Berfahrungsart im Dienft ung

die Befolgung ber nemlichen Grundfate allenthal. ben zu erzielen, wird ber Kriegsminifter Beifungen für die Auffeber, Unterftatthalten und Wegenechte ergeben laffen.

7. In ben Rantonen, wo eine Ginrichtung beftebt, Die bon der in gegenwartigem Befchlug vorgefchriebenen , verschieden ware , foll felbe ungultig und Die neue fpateftens bis jum erften nachftfunftigen

- Jenner eingeführt fenn.

8. Da die Entschädigungen der Aufseher mit ihren Arbeiten im Berhaltnif fenn muffen , fo follen felbe nach ihren Berrichtungen bestimmt werben, wie folgt: Gie erhalten für jede, megen Brucken und Straffen machende Tagreife 10 Fr. , und fur jeden Dag den fie ben Saufe in diefem Dienst zubringen, 4 Fr. Jahrlich werben ihnen 60 Fr. Kanglentoften bewilligt. Die Bordereaur diefer Tagfolde werden durch die Bermaltungstammern ermahret.

9. Der Rriegsminifter ift mit ber Bollziehung Diefes Beschluffes beauftragt, der in das Tagblatt ber

Befete eingeruft werben foll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 25. Oft.

(Fortfetung.)

(Befchluß der Botichaft an ben Bolly. Rath, betref. fend die Bollziehung des Gefetes v. 13. Dec. 1799.)

Der gefetgebende Rath hat aber auch B. Bolli. Rathe, aus Ihrem Bericht erfeben, daß in Rucfficht auf Die Bermendung der bisher eingegangenen Belber, ber Bille bes Gefenes, nach welchem Diefer gange Ertrag , auf eine vollig gleiche Bezahlung der Beift. lichen in ber gangen Republit, jedoch mit Rudficht auf bastenige, mas ein Theil berfelben fchon empfangen bat, verwendet merben foll " nicht ift erfullt worden. "

" Es ergiebt fich nemlich aus Ihrem Bericht, tag im Canton Lugern Die gange Gumme ber eingegangnen 1809 Fr. bem Liquidationsbureau angewiesen mard; baj in andern Cantonen andere Gummen ebenfalls bem Liquidationeburean gufloffen; daß im Canton Thurgan die Bermaltungstammer ben Ertrag jener Deodenginegelder für laufende Bedurfniffe verwandt hat; baf endlich bie an Die Beiftlichen bezahlten Summen, Diefes immer nur in bem eigenen Cantone murben. "

3. Bolly. Rathe! Es fann Ihnen nicht unbetanat fon, bag gerade in einigen Cantonen, aus be-

nen annoch ber betrachtlichfie Gingang an Grundgins fen zu erwarten ift , Die Beiftlichen in Beziehung ihrer Behalte auch am weiteften vorgeruckt find, und bag bagegen ibre Rudftande in folden Cantonen bie ftart. ften find , mo fich von jenem Ertrage wenig ober nichts erwarten läßt. "

" Der gefeng. Rath ladet fie befnahen ein, Berfus gungen ju treffen, welche von nun an der Borichrift des Gefeges ein Genuge gu leiften , gefchicft fegen. "

Die Finangcommifion macht folgenden Defretsantrag:

Der gefetgebende Rath,

In Ermagung, daß es der dermaligen druckenben Lage einer Menge helvetischer Burger angemeffen fen, denfelben fo wie es in Unfehung ber bem Staat fchuls digen Grundzinfe und Bodenzinfe von den Jahren 1798 und 1799 gefchehen, auch die Entrichtung ber Diefjahrigen, foviel möglich zu erleichtern und zu bem End bin die ju Gunften jolder Burger Dienlichen Ausnahmen gefetlich zu bestimmen;

In Erwagung aber, bag es nicht minder Pflicht fen, ben Migbrauch forgfaltig ju verbuten, welchen auch vermögende Burger von einer folchen Ausnahme

machen fonnten;

befchließt:

1. Der Bolly. Rath ift bevollmachtigt, unvermogenben Burgern entweder ju Entrichtung obgedachter Gefalle für das Jahr 1800 eine langere Zeitfrift, als das Gefet bestimmt, ju bewilligen; ober felbft nach Bewandniß ber Umftande, ihnen ben bief. jahrigen, bem Ctaat schuldigen Grund, und 230. denginfe gang ober jum Theil nachzulaffen.

2. Es find aber alle biejenigen Burger, melche einen folchen Aufschub oder Rachlag geniegen wollen, gehalten, ihr mehreres ober minderes Unvermogen burch unzweifelhafte Zeugniffe ju befcheinigen.

- 3. Golche Zeugniffe muffen von ben Munizipalitaten unter ihrem Siegel ertheilt, und fomohl von bent Agenten ale von dem Steuereinnehmer und bem Unterftatthalter bes Diftrifts mit ihrem Bija befraftiget fenn.
- 4. Gin jedes folches Beugniß tann niemals fur gange Difiritte ober Gemeinden, fondern allein fur ben ober biefenigen als gultig erachtet werben, welche namentlich barin enthalten find; und gwar jedes mit Ungeige bed Grund : ober Bobenginebe. trages, für beffen Entrichtung ee Aufichub ober Rachlaß verlangt. Es foll auch von feiner Be-

borde ein folch & Zeugniff anders als in obbestimmter Form angenommen und einzig auf ein folches bin die nothige Milberung geftattet merben.

5. Begenwartiges Defret foll gedruckt, offentlich be. tannt gemacht und wo es nothig tft, angeschlagen merben.

Der Untrag wird mit der Abanderung angenommen, baß fatt des aten, gten und 4ten f. einzig folgender f. bestimmt wird:

2. Es find aber alle Diejenigen Burger , welche einen folchen Aufschub ober Machlag genießen wollten, gehalten, einzeln und namentlich ihr mehreres oder minderes Unvermogen durch unzweifelhafte Beugniffe gu bescheinigen, beren nabere Bestim. mung dem Bollgiehungerathe überlaffen ift.

Auf ben Unfrag ber Criminalgesetgeb. Commision wird folgendes Defret angenommen :

Der gefetgebende Rath

In Ermagung, daß die Gingehung ihrer Gemis fenshenrath mit Joh. Megger von Frankfurt am Mann, borguglich geeignet fen, Die unterm 17. Gept, legthin bom Diftriftsgericht von Laufanne zu einer einjahrigen Einsperrungestrafe verfällte Unna Maria Mapor von Dicherlig fich fagend, aus einem Lebensmandel berauszuziehen, ben weder Bucht noch Ordnung bulben fonnen,

Genehmigt ben vom Bolly. Rath über biefen Gegen. fand unterm 18. bieß gemachten Untrag und beschließt :

Der Unna Maria Mayor bon Ticherlig fich fagend, ben Ueberreft ihrer einjahrigen Ginfperrungeftrafe nachzulaffen, bamit fie gufolg ihres Cheverfprechens den Zimmermann Johann Meiger von Frankfurt, henrathen tonne.

Die Civilgesetzgebungs. Commission legt Die neue Abfaffung der ihr jurudgewiesenen Artitel des Gesegvor-Schlage über die Competeng ber untern Gerichte und Die Formen ber Appellation, por. Die neue Abfaf fung wird angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Begenftande :

- 1. Die Gemeinde Regenfperg E. Burich bittet, auf neue Angaben bon dem Uriprung und Natur ihrer Bodenzinspflicht auf Revision ihres Ansuchens um Be. frenung von biefer Schuld. Wird an Die Finangcommifion gewiesen.
- 2. Das Cintonegericht Oberland fucht die Gefet

Die Emolumente bey weitem nicht hinreichen, an. Bird der Civilgefetgeb. Commifion überwiefen.

3. Der B. Benchom, Pfarrer ju Rofiniere, fendet Be. merfungen über Die Berhaltniffe der Religion jum Staat ein, die an die Unterrichtscommifion gewiesen merben.

Die Unterrichtscommigion wird beauftragt, über die ihr überwiesenen Buschriften der Rirchenrathe u. f. m. die Berhaltniffe der Religion betreffend, einen allaes meinen Bericht abzustatten.

Folgendes Befinden des Bolly. Rathe wird verlefen und an die Polizencommifion gewiesen:

3. Gefengeber! Der Bollziehungerath hat ben' Gefetedvorschlag vom sten Beinmonat, welcher ibm nur am roten Oft. jugefommen, uber Die Errichtung von Birthebaufern und Pintenschenken mit Derienigen Aufmertfamfeit, Die ber Begenstand erheischt, in Berathung genommen, und foll Euch darüber folgendes Befinden mittheilen.

Bor allem aus scheint zwischen ber Bewilligung eines folden Gemerbe, und der Patentertheilung, mas nach bem Borichlage das nemliche fenn murde, unterichieden werden ju muffen. Jene ift Die Erlaubnif gur erften Errichtung, wird gewöhnlich ein fur allemat ertheilt, und foll gang allein nach ben Grundfagen ber Boligen bestimmt merben. Unter Diefer bingegen verfand man bismeilen eine Rinangoperation, Die einen Theil des öffentlichen Auflagenspftems ausmacht, und auch von Jahre ju Jahre abgeandert wirden tann. Um baber alle Berwirrung ju verhuten, mochte es angemeffener fenn, die Bewilligungeurfunde nicht Datente zu beiffen; foudern durch den legtern Quisdruck-Die Bescheinigung einer Gebuhr - Entrichtung gu begeich. nen, und diese benden Gegenstande unabhangig bon einander, jeden an feinem Ort zu behandeln.

Durch den britten Urtitel merden Die Befichtspuutte aufgestellt, unter benen bie Bulagigkeit neuel Wirthe. baufer und Schenken unterfucht und benribeilt merden't Immer wird es gwar schwer balten , über bie Bewilligungeart eine folche Borfchrift gu ertheilen, wodnrch dieselbe fowohl dem Ginfluffe der perfonligen Begunftigung entrogen, als überhaupt ein gleichformis ges und von dem Wechfel der Beamten unabhangiges Berfahren erzwecht murbe. Indeffen ift eines ber Sauptbedinge, worauf es hieben antommt, bas Bes burfnif ber Begend, einer fo vielfachen Unficht fabia, daß wenigstens dafur eine nabere Bestimmung bochft wunschenewerth fcheint. Que Diefer wird es fich bang? gedung um die Behaltsbestimmung feines 2Beibels, ba l ergeben, in wie weit nicht blof auf das eigentliche?

Bedürfniß der Reisenden und des Berkehrs unter ben Einwohnern selbft, sondern auch auf das des Weinsverkaufs im Detail zum hausgebrauche, so wie auf die Verhütung des Druckes, der von Monopolien diesser Urt besorgt wird, sou Nücksicht genommen werden.

Der nemliche Artifel fodert eine Ortsbesichtigung! so oft es um die Errichtung einer neuen Wirthschaft zu thun ist; auch wurde ohne diese nur selten eine reife und unbefangene Entscheidung zu Stande kommen können.

Daben aber icheint es eben fo billig bie von daber entstehenden Untoften und zwar auf jeden Fall von dem Bewerber tragen zu laffen, als zweckmäßig, dieß im Gejebe felbst auszudrücken.

Nach dem 4ten und sten Artifel ift eine Bermal' tungstammer befugt, Die Bewilligung befinitiv und ohne Beitereziehung, auffer ben groffern Tabernen. Wirthschaften, ju verweigern, mabrend bem bingegen Die Ertheilung Derfelben von der vollziehenden Gewalt genehmigt werden muß. 3war fallt es in etwas auf, Die Competenz emer Beborde nicht, wie fonft gewohnlich geschieht, nach bem Begenstande ber Berhandlung und bem Grade feiner Bichtigfeit, fondern vielmehr nach bem Resultate ihrer Entscheidung bestimmt gu feben; auch tonnte fich ber Buruckgewiesene nicht ohne Grund über eine ungunftigere Behandlung, ale im entgegengefegten Ralle feiner Gegenparthen wiederfahren wurde, beflagen. Indeffen ift ter Bollziehungerath fo weit bavon entfernt, Die ben Bermaltungstammern sugestandene Bollmacht allzu ausgedehnt zu finden, daß er ihnen vielmehr auch das Recht gur befinitiven Bewilligung einzuraumen munichte, ohne diefelbe noch einer Genehmigung zu unterwerfen. Indem er Euch, 3. Gefengeber! hiegu Den formlichen Antrag thut, bezieht er fich auf die in seiner frühern Botschaft über Diefen Begenffand enthaltenen Grunde, und fest denfelben nur noch die emgige Bemerfung bingu: baf fo lange die vollziehende Gewalt mit allen Administrations, betails überhauft bleiben wird, die zu den eigentlichen Regierungsgeschaften erfoderliche Zeit ihr nothwendig geraubt, und jede ins Allgemeine gebende Wirtfamteit bennabe unmöglich gemacht werden muß. Benn ubris gens von der fur die Cantonsverwaltungen bier verlangten Bollmacht je ein Migbrauch ju beforgen ftuhnde, to takt fich derfelbe durch eine wohl noch zweckmäßigere Aufficht verhuten, als welche durch die Revision jedes einzelnen Falles ausgeübt wurde. Kankin high Krist a now

CANAL THREE OF LANCE STREET

Bufolge bem gwepten Abschnitte bes oten Artitels foll ben Bewohnern der Weingegenden Die Bewilligung jum Ausschenken ihres eigenen Beingemachfes nicht verweigert werden tonnen. Go berechtigt Diejelben auch fenn mogen, fur ben Abfat ihrer Produtte, Die nemliche Frenheit ju forbern, welcher jeber andere Grundeigenthumer fur die feinigen genießt, fo werden boch hiedurch die Beinschenken in einem Grade vervielfaltigt, ber in Rucfficht ihres Einfluffes auf Die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht unbeforgt lagt, und gegen die anderwartige Befchrantung Diefer Gewerbe auffallend absticht. Diesem Widerspruche batte bingegen völlig ausgewichen werden fonnen, wenn Die Euch vorgeschlagene Unterscheidung swischen dem Beinvertauf im Detail und dem eigentlichen Ausschen. fen wurde ftatt gefunden haben; eine Unterscheidung, Die zugleich erlaubt batte, die Getrantabgabe auf eine Beife abzustuffen, daß fie nicht wie gegenwartig bep. nabe ausschliefend auf die armfte Boltstlaffe bruckte. Roch hat ber Bollziehungerath ben Diefem Abschnitt ju bemerten, daß ber barin enthaltene Musbruct , nach alter Uebung " leicht zu bem Diffverftandniffe Gelegen. beit geben tonnte, als wenn die Ausnahme nur benienigen Beingegenden geftattet mare, Deren Bewohner unter ber ehmaligen Ordnung ber Dinge im Befite bes Schenfrechts maren, mabrend dem 3hr, B. Ge. fetgeber! diefelbe ohne 3meifel auf alle Weinbauer ohne Unterschied wolltet ausgedehnt wiffen.

Nach bent zten Abschnitte bes oten Artifels kann ben Bewohnern berjenigen Ortschaften, beren Burger vormals berechtigt waren, zu Marktzeiten zu wirthen, biefe Bewilligung ebenfalls nicht verweigert werben.

(Die Korts. folgt.)

Berichtigung.

Im Nr. 157, S. 675, Sp. 2. ift der Erwägungs. grund und 1. §. des da abgedruften Bollziehungsbe. schluffes dabin abzuandern:

In Ermägung bes Nugens fo die Candidaten des geistlichen Standes aus diefer Uebung ziehen tonnen, und der Nothwendigkeit, daß die pfarrlichen Berrichtungen überall gehörig beforgt werden —

befchließt:

2. Jeder Candidat des geistlichen Standes, welcher ein Bifariat ausschlägt, welches ihm von der tompetenten Behorde und in feinem Rang übertragen wird, fann zu feiner Pfarrep gelangen.

Banga Sata Makada Maranga Sata Sat